



Foto: Kairn & Uwe Annas/Fotolia

Alles außer Rechtsdienstleistung

Schadenregulierung | Welche Serviceleistungen oder Tätigkeiten dürfen Werkstätten für ihre Kunden nach einem Unfall übernehmen und wo bremst sie das Rechtsdienstleistungsgesetz aus?

— Ein in Werkstätten üblicher Vorgang nach einem Verkehrsunfall: Ein Mitarbeiter bietet dem Unfallkunden an, für ihn einen Sachverständigen zu beauftragen und einen Mietwagen zu reservieren. Im weiteren Verlauf wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass die Werkstatt, der Sachverständige oder der Abschleppunternehmer auf der Grundlage abgetretenen Rechts klageweise gegen den Schädiger und seinen Versicherer vorgehen können. Der Kunde wähnt sich daraufhin in finanzieller Sicherheit. Aber darf die Werkstatt dies alles überhaupt?

Das 2008 in Kraft getretene Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) hat den Dienstleistern eine gewisse Rechtssicherheit gebracht. Auch Nichtanwälte dürfen seitdem Rechtsberatung anbieten, jedenfalls dann, wenn sie als berufliche Nebenleistung erbracht wird und das eigene juristische Wissen ausreicht. Der Kfz-Werkstatt-Meister, der die

Grundsätze der Schadenregulierung erläutert, muss also in der Regel nicht mehr mit einer Abmahnung rechnen.

Rechtsdienstleistung | Mittlerweile gilt: Alles, was nicht „Rechtsdienstleistung“ ist, ist erlaubt. Im alten Rechtsberatungsgesetz war demgegenüber jegliche Vornahme fremder Rechtsangelegenheiten ausschließlich Rechtsanwälten und Personen mit besonderer Erlaubnis zur Rechtsberatung, wie zum Beispiel Inkassounternehmen oder Steuerberatern, vorbehalten.

Der Begriff der „Rechtsdienstleistung“ ist in § 2 Abs. 1 RDG näher umschrieben. „Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten, fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.“

Diese Vorschrift enthält gleich mehrere auslegungsbedürftige Begriffe:

1. „konkret“: Eine Angelegenheit ist „konkret“, wenn es sich um eine wirkliche

Rechtsfrage aus einem bestimmten Lebenssachverhalt einer Person handelt und nicht um eine abstrakte.

Eine Rechtsdienstleistung ist auch dann nicht konkret, wenn zwar eine vertiefte Auseinandersetzung mit rechtlichen Fragestellungen stattfindet, die rechtlichen Informationen sich aber allgemein an die Öffentlichkeit oder einen engen interessierten Personenkreis richten, selbst wenn ein konkreter Fall als Beispiel herangezogen wird.

2. „fremd“: Eine Angelegenheit ist „fremd“, wenn sie nicht in eigenem Namen oder im Namen des eigenen Arbeitgebers erfolgt.

3. „Einzelfall“ und „rechtliche Prüfung“: Eine „rechtliche Prüfung des Einzelfalls“ liegt vor, wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, die über eine bloße schematische Anwendung des Rechts hinausgeht oder

deren Beantwortung ein besonderes juristisches Wissen voraussetzt. Eine allgemein gehaltene Rechtsauskunft gegenüber einer interessierten Einzelperson ist noch keine Rechtsdienstleistung, wenn die konkreten persönlichen Angaben der fragenden Person zum Sachverhalt nicht besonders rechtlich geprüft werden. So ist beispielsweise die allgemeine Aufklärung über rechtliche Hintergründe oder eine Aufklärung über die Geltendmachung unstreitiger Ansprüche keine Rechtsdienstleistung.

BGH: zulässige Nebenleistung | Es überrascht nicht, dass sich die Rechtsprechung zum Rechtsdienstleistungsgesetz überwiegend mit der Unfallschadensabwicklung durch Werkstätten befasst hat. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich in einer ganzen Reihe von Entscheidungen zu diesem Themenkreis der erlaubten oder unerlaubten Rechtsdienstleistung durch Werkstätten geäußert und die Rechtslage geklärt. Zunächst ist er dabei – weit auslegend – davon ausgegangen, dass die Einziehung von an die Werkstatt oder das Mietwagenunternehmen abgetretenen Forderungen überhaupt eine Rechtsdienstleistung darstellt; kritisch war in diesem Zusammenhang bereits die Annahme einer „fremden“ Angelegenheit.

Jedenfalls ist die Einziehung der abgetretenen Forderungen eine zulässige „Nebenleistung“ nach § 5 Abs. 1 RDG, wenn von einem Autovermieter die an ihn abgetretene Schadensersatzforderung hinsichtlich der Mietwagenkosten gegen den eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherer durchgesetzt wird.

Dass ein Mietwagenunternehmen die abgetretene Schadensersatzforderung des Geschädigten auf Erstattung von Mietwagenkosten einzieht, ist grundsätzlich erlaubt, wenn allein die Höhe der Mietwagenkosten streitig ist. Etwas anderes gilt allerdings, wenn die Haftung bereits dem Grunde nach oder die Haftungsquote streitig ist oder Schäden geltend gemacht werden, die in keinem Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen. (BGH, Urteil vom 31. Januar 2012, Az. VI ZR 143/11).

Eine Rechtsdienstleistung ist erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild des Leistenden gehört. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichem Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind. Die Frage, ob die Einziehung erfüllungshalber abgetretener Schadens-



Dr. Michael Ludovisy | Rechtsanwalt und Rechtsexperte von Autoflotte

ersatzforderungen von Kunden zum Berufs- oder Tätigkeitsbild einer Autowerkstatt oder eines Autovermieters gehört, wird in Fachkreisen unterschiedlich beantwortet. Die Rechtsprechung hierzu ist schier unübersichtlich.

Durchgesetzt hat sich in der Rechtsprechung die Auffassung, nur dann eine erlaubte Nebenleistung anzunehmen, wenn zum Beispiel allein die Höhe der Mietwagenkosten streitig ist. Geht es um die komplexe Rechtsfrage der Haftung dem Grunde nach, also der Haftung überhaupt, oder um die Quotenfrage, so liegt nach dem Willen des Gesetzgebers keine erlaubte Nebenleistung vor.

Direktabrechnungen weit verbreitet | Die an der Anmietung eines Unfallersatzwagens interessierten Unfallgeschädigten gehen für den Vermieter erkennbar davon aus, dass die

— Anzeige —

Flotten-News für unterwegs.



präsentiert von: **HDI GERLING**

Die News-App von Autoflotte

Jetzt kostenlos im App-Store für Ihr iPhone und iPad.
Mehr Informationen finden Sie auch unter www.autoflotte.de/app

Autoflotte
Das Magazin für den Fuhrpark

Mietwagenkosten von dem gegnerischen Haftpflichtversicherer, der ihnen gegenüber dem Grunde nach zu deren Übernahme verpflichtet ist, erstattet werden und sie mit der Schadenregulierung in keinem größeren Umfang behelligt werden (vgl. BGH, Entscheidung vom 25. März 2009, Az. XII ZR 117/07; VersR 2009, 1243). Demzufolge sind Direktabrechnungen von Autovermietern mit dem gegnerischen Haftpflichtversicherer weit verbreitet. Die BGH-Entscheidungen sind auf Forderungseinziehungen durch Werkstätten und Kfz-Sachverständige ohne Abstriche anwendbar.

Abtretung als neutrales Geschäft | Eine Abtretung ist dabei als neutrales Geschäft grundsätzlich zulässig. Nur wenn der Wille des Abtretungsempfängers (Werkstatt, Vermieter etc.) von vornherein auf einen Verstoß gegen das RDG abzielt, ist sie unzulässig. Das ist nach Ansicht der Rechtsprechung zum Beispiel dann der Fall, wenn der Einwand einer möglichen Mithaftung bereits zum Zeitpunkt der Abtretungserklärung vorliegt und dem Abtretungsempfänger bekannt ist oder wenn Umstände vorliegen, die einen Mithaftungseinwand als sicher erscheinen lassen (BGH, Entscheidung vom 11. September 2012, Az. VI ZR 296/11).

Für die Praxis bedeutet dies:

1. Ein Kfz-Werkstattmitarbeiter darf rechtliche Informationen über die mögliche Erstattungsfähigkeit der Reparaturkosten geben und beispielsweise dem Kunden darlegen, dass ein Totalschaden auch dann noch repariert werden darf, wenn die Kosten den Wert des Wagens um 130 Prozent übersteigen.
2. Werkstätten und Mietwagenunternehmen dürfen als Nebenleistung grundsätzlich auch Inkassodienstleistungen anbieten. Sie können sich von ihren Kunden eine Abtretungserklärung unterschreiben lassen, um die Ansprüche des Kunden gegen die Versicherung als eigene Forderungen durchzusetzen.
3. Werkstätten und Mietwagenunternehmen dürfen dem Kunden jedoch beispielsweise keine Beratung über Schmerzensgeldansprüche bei Personenschäden anbieten, dies hat nichts mit der üblichen Tätigkeit einer Reparaturwerkstatt zu tun.

Interessant ist noch die Auffassung des BGH, dass durch die Geltendmachung einer an Erfüllung statt abgetretenen Forderung unproblematisch ist. Durch eine Abtretung an Erfüllung statt wird die Forderung zur eigenen Forderung des Abtretungsempfängers mit der Folge, dass es sich um eine eigene Rechtsangelegenheit handelt, die nicht dem RDG unterfällt. | Dr. Michael Ludovisy

Urteile | So entschieden Gerichte zu Werkstattdienstleistungen



Fiktive Abrechnung | Anwendung der Stundenlöhne einer Markenwerkstatt

Der Unfallgeschädigte darf, sofern die Voraussetzungen für eine fiktive Schadenberechnung vorliegen, dieser grundsätzlich die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen, die ein von ihm beauftragter Sachverständiger auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat.

Der Anspruch auf Ersatz der in einer markengebundenen Vertragswerkstatt anfallenden Reparaturkosten besteht unabhängig davon, ob der Geschädigte den Wagen tatsächlich voll, minderwertig oder überhaupt nicht reparieren lässt.

Ein Verweis des Schädigers auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit ist unter Umständen möglich, nämlich dann, wenn diese mühelos und ohne Weiteres bei einer anderen markengebundenen oder „freien“ Fachwerkstätte durchführbar ist. Dazu muss der Schädiger darlegen und auch beweisen, dass eine Reparatur in einer dieser Werkstätten vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht.

Der Hinweis auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit kann bei fiktiver Abrechnung des Geschädigten auch noch im Rechtsstreit erfolgen.

BGH, Entscheidung vom 15.07.2014, Az. VI ZR 313/13; DAR 2014, 647

Sachverständigenbeauftragung | Keine Rechtsberatung durch Werkstatt

Es stellt keine unerlaubte Rechtsberatung dar, wenn der Werkstattmitarbeiter einem Unfallkunden anbietet, für ihn einen Sachverständigen zu beauftragen und einen Mietwagen zu reservieren („BMW-Entscheidung“).

BGH, Entscheidung vom 30.03.200, Az. I ZR 289/97

Rechtsdienstleistungsgesetz | Abtretung an Factoring-Unternehmen

Die Abtretung einer Forderung (hier: des durch einen Verkehrsunfall Geschädigten auf Erstattung von Sachverständigenkosten) durch einen Sachverständigen an ein Factoring-Unternehmen, das nicht über eine Registrierung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RDG verfügt, ist wegen Verstoßes gegen § 2 Abs. 2 Satz 1 Fall 2 RDG in Verbindung mit § 3 RDG gemäß § 134 BGB nichtig, wenn das Factoring-Unternehmen nicht das volle wirtschaftliche Risiko der Beitreibung der Forderung übernimmt.

BGH, Entscheidung vom 21.10.2014, Az. VI ZR 507/13

Komplette Unfallschadensabwicklung | Werkstattwerbung nicht erlaubt

Eine Werkstatt darf nicht mit der Ankündigung „Komplette Unfallschadensabwicklung“ werben. Das Angebot einer kompletten Unfallabwicklung beinhaltet nach dem Empfängerhorizont des Kunden auch eine Befassung der Werkstatt mit Haftungsfragen oder Schadenpositionen wie Schmerzensgeld oder Verdienstausschluss etc.

LG Koblenz, Entscheidung vom 17.03.2009, Az. 4 HK O 140/08

Mietwagenunternehmen | Abgetretene Schadensersatzforderung

Die Einziehung einer an ein Mietwagenunternehmen abgetretenen Schadensersatzforderung des Geschädigten auf Erstattung von Mietwagenkosten ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 RDG grundsätzlich erlaubt, wenn allein die Höhe der Mietwagenkosten streitig ist. Etwas anderes gilt, wenn die Haftung dem Grunde nach oder die Haftungsquote streitig ist oder Schäden geltend gemacht werden, die in keinem Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen.

BGH, Entscheidung vom 31.01.2012, Az. VI ZR 143/11



Foto: Hummel/StarK (Verlag Heinrich Vogel)

Fahrtenbuchauflage | Verhältnismäßigkeit einer bei gewichtigem Verkehrsverstoß

– Eine Überschreitung der angeordneten zulässigen Höchstgeschwindigkeit – hier um 22 Stundenkilometer – stellt einen hinreichend gewichtigen Verkehrsverstoß dar, um eine Fahrtenbuchauflage zu rechtfertigen. Nach ständiger Rechtsprechung genügt dabei bereits ein einmaliger Verstoß zur Anordnung.

VGH Baden-Württemberg, Az. 10 S 1256/13, zfs 2014, 654

Fiktive Abrechnung | Ersatz von UPE-Aufschlägen

– Verbringungskosten und UPE-Aufschläge sind im Rahmen einer fiktiven Abrechnung zu ersetzen, wenn sie bei Reparatur in der Region bei markengebundenen Fachwerkstätten typischerweise erhoben werden.

Anmerkung: Nach dagegen überwiegend in der Rechtsprechung vertretener Auffassung sind Verbringungskosten bei Abrechnung des Schadens auf Basis fiktiver Reparaturkosten nicht erstattungsfähig und auch Ersatzteilpreisaufschläge nur dann, wenn sie konkret angefallen sind.

OLG München, Az. 10 U 3878/13, r+s 2014, 471

Restwert | Unterscheidung zwischen brutto oder netto bei Kaskoschaden

– Der nach den AKB 2010 anzurechnende Restwert eines versicherten Fahrzeugs ist derjenige Betrag, der dem Versicherungsnehmer (VN) beim Verkauf des Fahrzeugs am Ende bleibt. Unterliegt der VN beim Verkauf des Fahrzeugs der Umsatzsteuerpflicht, stellt lediglich der ihm nach Abführung der Umsatzsteuer ans Finanzamt verbleibende Nettokaufpreis den anzurechnenden Schaden dar. Ist er umsatzsteuerpflichtig, erübrigt sich eine Unterscheidung zwischen Brutto- und Netto Restwert. Anzurechnen ist dann der Betrag, den der VN als Kaufpreis tatsächlich Erlösen kann.

BGH, Az. IV ZR 379/13; Verkehrsrecht aktuell, 2014, 199

Fahreridentifizierung | Erwägungen der Verhältnismäßigkeit

– Gegen einen Autofahrer wurden vom Gericht trotz bereits vorliegender geeigneter Vergleichsfotos ererkennungsdienliche Maßnahmen (weitere Vergleichsfotos) durch Beschluss angeordnet.

In einem Bußgeldverfahren hat der betroffene Autofahrer gerichtlich angeordnete Maßnahmen zu seiner Identifizierung als Fahrer zumindest dann zu dulden, wenn die Verhängung eines Fahrverbotes im Raum steht.

Die Anordnung einer (weiteren) ererkennungsdienlichen Behandlung des Betroffenen durch die Polizei außerhalb der Hauptverhandlung ist in der Regel unverhältnismäßig, soweit ein (anderer) Sachverständiger mit der Durchführung des Beweisbeschlusses beauftragt ist. Dieser muss jedoch in der Lage sein, ein Vergleichsbild des Betroffenen zu Erstellung seines Identitätsgutachtens im Rahmen des Hauptverhandlungstermins zu fertigen und sogleich zugleich auszuwerten.

Die Unverhältnismäßigkeit des Beschlusses und des daraufhin folgenden Eingriffs führen nicht zu einem Beweisverwertungsverbot.

OLG Stuttgart, Az. 4 Ss 225/14, NJW 2014, 3590



Foto: Ehrenberg-Bilder/Fotolia

Atemalkoholmessung | Verwertbarkeit ohne vorherige Belehrung

– Die unterbliebene Belehrung des Betroffenen über die Freiwilligkeit der Atemalkoholmessung führt nicht zu Unverwertbarkeit der Messung. Eine entsprechende Belehrungspflicht besteht nicht.

Nur bei konkreten Anhaltspunkten über ein Vorspiegeln der Mitwirkungspflicht oder das bewusste Ausnutzen eines Irrtums des Betroffenen über eine solche Pflicht seitens der Ermittlungsbehörde kommt eine Unverwertbarkeit der Messung in Betracht.

KG, Az. 3 Ws (B) 356/14



Foto: B. Wylezich/Fotolia

Überholverbot | Räumlicher Wirkungskreis des Verkehrszeichens

– Ein Überholverbot verbietet den Beginn und die Fortsetzung des Überholvorganges innerhalb der Überholverbotszone. Das Überholverbot muss sofort, also von der Stelle an befolgt werden, an der es angebracht ist. Ein bereits eingeleiteter Überholvorgang muss gegebenenfalls noch vor dem Verbotsschild beendet oder abgebrochen werden.

Wer sich mit seinem Fahrzeug schräg vor dem zu überholenden Fahrzeug befindet, zu diesem aber noch keinen ausreichenden Sicherheitsabstand hergestellt hat, muss das Überholmanöver abbrechen, die eigene Geschwindigkeit verringern und sich sogar zurückfallen lassen. Wer überholen will, muss vorher prüfen, ob innerhalb der Überholstrecke ein Überholverbotschild angebracht ist.

OLG Hamm, Az. 1 RBs 162/14, NJW-Spezial 2014, 714

Kilometerleasing | Bemessung des Minderwertausgleichs

– Dem Anspruch des Leasinggebers auf Minderwertausgleich bei einem Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung kann der Leasingnehmer schadenrechtliche Einwände nicht entgegenhalten. Es kommt nicht darauf an, ob der Leasinggeber durch die Rückgabe des Fahrzeugs in schlechterem als dem vereinbarten vertragsgemäßen Zustand keinen Schaden erleidet oder sogar bessergestellt wird, weil er das Fahrzeug in jedem Fall zum vorab kalkulierten Restwert weiterveräußern könne und er zusätzlich gegen den Leasingnehmer noch einen Minderwertausgleichsanspruch habe.

Auch scheidet die Wirksamkeit einer Klausel in einem vom Leasinggeber vorformulierten Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung, die den Leasingnehmer zum Minderwertausgleich verpflichtet, wenn er das Fahrzeug nicht in einem dem Alter entsprechendem Erhaltungszustand zurückgibt, nicht daran, dass die Klausel dem Leasingnehmer kein Nacherfüllungsrecht einräumt.

BGH, Az. VIII ZR 334/12; DAR 2013, 704